

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Magdeburger Hafen GmbH	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH (Stand: 04.04.16)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Magdeburger Hafen GmbH“.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb (einschließlich Umschlag), die Verwaltung, die Unterhaltung und der Ausbau von Häfen, einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen, die Förderung der Hafenentwicklung und der Binnenschifffahrt sowie alle jeweils damit zusammenhängenden Geschäfte.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, derartige Unternehmen zu erwerben, zu errichten oder anzupachten und ihre Geschäfte zu führen, auch außerhalb des Sitzes der Gesellschaft</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Bundesland Sachsen-Anhalt Zweigniederlassungen zu errichten und wieder aufzuheben.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist befugt, sich an anderen Einrichtungen des Umschlages und Transportes von Gütern zu beteiligen, diese einzurichten und allein oder mit Dritten zu betreiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Die Zeit zwischen der Gründung und dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft <i>ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH“.</i></p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb (einschließlich Umschlag), die Verwaltung, die Unterhaltung und der Ausbau von Häfen, <u>die Entwicklung von Flächen und Lager- und Umschlagsanlagen für die Ansiedlung logistikaffiner Unternehmen</u>, einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen, die Förderung der Hafenentwicklung und der Binnenschifffahrt sowie alle jeweils damit zusammenhängenden Geschäfte.</p> <p>2. <u>Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u></p> <p>3. – entfällt –</p> <p>4. – entfällt –</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. <u>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</u></p> <p>- entfällt -</p>

Gründung erfolgt, ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 2.773.500,-- (in Worten: Deutsche Mark zweimillionensiebenhundertdreiundsiebzigtausendfünfhundert).
2. Am Stammkapital der Magdeburger Hafen GmbH sind beteiligt:
 - die Stadt Magdeburg mit Stammeinlagen in Höhe von
 - 49.000,-- DM,
 - 1.310.000,-- DM,
 - 49.000,-- DM,
 - 1.032.600,-- DM,
 - 2.000,-- DM,
 - 53.500,-- DM,
 - die SWM mit einer Stammeinlage in Höhe von:
 - 277.400,-- DM.
3. Die übernommenen Stammeinlagen sind in bar in voller Höhe einzuzahlen.
4. Die Stadt Magdeburg strebt an, Grundstücke, die nach ihrer Lage der Verfolgung des Unternehmenszieles unmittelbar zu dienen geeignet sind, zum Verkehrswert entsprechend Bedarf und Vollzug des Ansiedlungskonzeptes in die Gesellschaft einzubringen oder ihr zur Nutzung überlassen.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.418.350,-- EUR (i. W.: eine Million vierhundertachtzehntausenddreihundertfünfzig Euro).
2. Am Stammkapital sind beteiligt:
 - a) die Landeshauptstadt Magdeburg zu 90 % mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.276.515,-- EUR,
 - b) die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) zu 10 % mit einer Stammeinlage in Höhe von 141.835,-- EUR.
3. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
4. – entfällt –

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen hat jeder Gesellschafter ein Bezugsrecht auf Übernahme einer neuen Stammeinlage entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital. Hiervon abweichende Kapitalerhöhungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Veräußerung oder Verpfändung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil. Das Zustimmungserfordernis nach den Sätzen 1 bis 3 entfällt:
 - a) wenn ein Gesellschafter sein Ankaufsrecht gemäß den nachstehenden Bestimmungen ausübt oder
 - b) Ankaufsrechte nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt werden oder
 - c) Teile eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter unter Beachtung des nachstehenden Ankaufsrechts veräußert werden.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils zu veräußern, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter sein Ankaufsrecht nicht aus, so steht es den weiteren Gesellschaftern zu. Die Veräußerungsabsicht hat der Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
4. Die Ankaufsberechtigten haben bis zum Ablauf eines Monats seit Zugang der Mitteilung zu erklären, ob sie Interesse an der Ausübung ihres Anteilsrechtes haben, nach Fristablauf erlischt das Ankaufsrecht. Der Kaufpreis für den (Teil-) Ge-

siehe neu § 15

schäftsanteil ermittelt sich nach dem Verkehrswert der Sacheinlagen bzw. dem Nominalwert der Bareinlagen, sofern diese durch den Verkäufer als Bareinlagen tatsächlich geleistet worden sind. Insofern ist SWM verpflichtet, ihren Anteil zu dem gleichen Kaufpreis zu verkaufen, den sie selber für den Anteilserwerb bezahlt hat. Bei Ausübung des Ankaufsrechts ist unverzüglich ein Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag abzuschließen. Die Kosten der Bewertung und des Kaufvertrages tragen vorbehaltlich gesonderter abweichender Regelungen die beteiligten Gesellschafter zu gleichen Teilen.

5. Jeder Ankaufsberechtigte kann sein Ankaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteils oder Teil eines Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen zu, der sein Kaufinteresse als erster erklärt hat.
6. Werden Ankaufsrechte nicht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil oder Teil des Geschäftsanteils innerhalb eines Jahres seit Zugang der Mitteilung nach Abs. 3 Satz 3 frei veräußern.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen unter Wahrung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.1995.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere, wenn die Geschäftsführung nicht bis zum 30.06.1993 ein Unternehmenskonzept vorlegt, das mindestens eine Übersicht über die
 - langfristige Investitionsplanung
 - Betriebsstruktur
 - Infrastrukturplanung

Siehe § 3 + § 15, Rest entfällt

- erforderliche Sanierungsaufwendungen und das die Zustimmung beider Gesellschafter findet.

4. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht vielmehr unter den verbleibenden Gesellschaftern fort.
5. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters – gleich aus welchem Rechtsgrund – bemisst sich das Abfindungsguthaben nach dem Verkehrswert der Sacheinlagen bzw. dem Nominalbetrag der Bareinlagen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie gemeinschaftlich die Gesellschaft oder jeweils einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem etwa vorhandenen Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einzelne Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreien.
3. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Der Geschäftsführung obliegt die Füh-

§ 7 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahrs-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die

nung der laufenden Geschäfte. Zu den Geschäften, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach nicht zu den laufenden gehören, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

2. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in jedem Fall:

- Feststellung des vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplanes und die Änderungen des Wirtschaftsplanes.
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der für das laufende Geschäftsjahr beschlossene Wirtschaftsplan um mehr als 20 % überschritten wird.
- Außerplanmäßige Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen oder Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird.
- Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, die von den üblichen Pachtbedingungen abweichen sowie Änderung der für die Hafbenutzung geltenden Tarife.
- Gewährung von außertariflichen Vergütungen.
- Durchführung laufender freiwilliger sozialer Maßnahmen, für die Mittel im Wirtschaftsplan nicht bereitgestellt sind.
- Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- Der Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen.
- Übernahme von Nebenämtern oder sonstigen nebenberuflichen Tätigkeiten durch

Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu führen.

2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,
- c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 100 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung einer Vermieters, Verpächters o.ä. einnimmt,
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, An-

Geschäftsführer oder Prokuristen.

3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

- derung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- e) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen; jeglichen Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge 50 Tsd. EUR brutto oder bei Jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt 50 Tsd. EUR brutto übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten.
- f) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes.
- g) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten.
- h) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung.
- i) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 100 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erfass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht.
- j) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden. Wenn diese Geschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt werden hat der Aufsichtsrat unabhängig von festgelegten Wertgrenzen darüber zu beraten und eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zu geben

<p>4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind der Stadt Magdeburg zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplanung ist eine vierjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p>	<p>k) <u>Gewährung von Darlehen.</u> l) <u>Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen.</u> m) <u>Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer.</u> n) <u>Beratung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung.</u> o) <u>Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.</u> p) <u>Vornahme von jeglichen Geschäften, Handlungen oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen oder die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</p> <p style="text-align: center;">- <u>Siehe § 14</u> -</p>
---	--

§ 10 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Stadt Magdeburg unverzüglich zu übersenden.
3. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht, ggf. erwirtschaftete Überschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich zur Reinvestition in die Infrastruktur im Hafengebiet verwendet.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
5. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen, ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prü-

- Siehe § 12 -

- Siehe § 13 -

fungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO Land Sachsen Anhalt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, wobei diese Befugnisse unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft eingeräumt werden.

6. Die Offenlegung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung enthält.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei der Geschäftsführung Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sonderprüfer bestellen. Die Rechte des Sonderprüfers bestimmen sich zusätzlich nach den Vorschriften des Aktienrechtes.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ihre Auslagen zu ersetzen.

§12 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Drei Mitglieder werden von der Stadt Magdeburg und ein Mitglied von der SWM in den Aufsichtsrat entsandt. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
2. Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 1 Satz 2 GO LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die weiteren Auf-

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Das vierte Mitglied wird von der SWM in den Aufsichtsrat entsandt. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches

sichtsratsmitglieder der Stadt. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

3. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendendem jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

§ 13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmt.

Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem AR aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.
4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach nicht beschlussfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrates stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>4. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.</p> <p>6. <u>Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit</u>, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des AR-Vorsitzenden, <u>bei dessen Verhinderung die des stv. AR-Vorsitzenden</u>. <u>Abwesende AR-Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere AR-Mitglieder überreichen lassen</u>. AR-Beschlüsse können auch – <u>soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht</u> – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle AR-Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom AR-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, <u>allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung</u> innerhalb <u>einer Frist von zwei Wochen</u> vom Aufsichtsratsvorsitzenden <u>oder im Verhinderungsfalle</u> seinem Stellvertreter <u>schriftlich</u> mitzuteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, <u>also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages</u>.</p> <p>8. <u>Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der AR-Mitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den AR-Sitzungen teilzunehmen. Jedes AR-Mitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller AR-Mitglieder erfolgen</u>.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind</p>
---	---

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Befugnisse, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vorsieht.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter.
3. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind berechtigt, auf Verlangen der Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Dabei hat eine Teilnahme von Geschäftsführern und/oder Aufsichtsrat an der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Gesellschafterversammlung zu unterbleiben, wenn ein Gesellschaftervertreter deren Teilnahme zu diesem Tagesordnungspunkt widerspricht.
4. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte im Sinne von § 8 keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht zu erlangen, darf die Geschäftsführung nach Einwilligung der Gesellschafterversammlung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.

Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem AR-Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem AR-Mitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung

<p style="text-align: center;">§ 15 Gesellschafterbeschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. 2. Insbesondere zur Auflösung der Gesellschaft, zur Änderung dieses Vertrages 	<p><u>unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. <u>Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</u> 6. <u>Die Geschäftsführung und der AR-Vorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.</u> 7. <u>Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.</u> 8. <u>Der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</u> <p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterbeschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Vor Be-</u>
---	--

und zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
2. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzungen der

schlussfassung ist durch den städtischen Vertreter zu prüfen, ob für den jeweils zu fassenden Beschluss eine konkrete Weisung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegt oder der Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt
- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.
- Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und Auflösung der Gesellschaft,
- c) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 15,

Bezüge und sonstigen Vergünstigungen der Geschäftsführer einschließlich der Regelungen ihrer Altersversorgungen,

4. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
6. Auflösung der Gesellschaft,
7. Wahl der Abschlussprüfer,
8. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 5.

5. Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
2. Erwerb, Veräußerung und Errichtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
4. Planungs- und Ansiedlungskonzepte.

Die unter Abs. 4 Nr. 1, 2, 6 und 8 und die unter Abs. 5 Nr. 1 und 3 aufgeführten Beschlussgegenstände können nur mit einer Mehrheit von 95 % gefasst werden.

6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg.
7. Jede hundert deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.
9. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

- d) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige.
- e) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter.
- h) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,
- j) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden.
- k) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.
- l) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, AR-Mitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
- o) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,
- p) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Kenntnisnahme der mittelfristigen Planung nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.

Die unter a bis g aufgeführten Beschlussgegenstände können nur mit einer Mehrheit von 95 % beschlossen werden.

- siehe § 10 -

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht; ggf. erwirtschaftete Überschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich zur Reinvestition in die Infrastruktur im Hafengebiet verwendet. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sollte bis zum 31.08. des Folgejahres erfolgen.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung

- siehe § 10 Abs. 5 -

des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

- siehe § 9 -

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan zu beschließen und die mittelfristige Planung zur Kenntnis zu nehmen.

- siehe § 5 -

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen hat jeder Gesellschafter ein Bezugsrecht auf Übernahme einer neuen Stammeinlage entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital. Hiervon abweichende Kapitalerhöhungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Veräußerung oder Verpfändung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil. Das Zustimmungserfordernis nach den Sätzen 1 bis 3 entfällt:
 1. Wenn ein Gesellschafter sein Ankaufsrecht gemäß den nachstehenden Bestimmungen ausübt oder
 2. Ankaufsrechte nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt werden oder
 3. Teile eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter unter Beachtung des nachstehenden Ankaufsrechts veräußert werden.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils zu veräußern, so sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter sein Ankaufsrecht nicht aus, so steht es den weiteren Gesellschaftern zu. Die Veräußerungsabsicht hat der Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
4. Die Ankaufsberechtigten haben bis zum Ablauf eines Monats seit Zugang der Mitteilung zu erklären, ob sie Interesse an der Ausübung ihres Anteilsrechtes haben, nach Fristablauf erlischt das Ankaufsrecht. Der Kaufpreis für den (Teil-) Geschäftsanteil ermittelt sich nach dem

<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. 2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam <i>oder anfechtbar</i> sein <i>oder wer-</i> 	<p>Verkehrswert der Sacheinlagen bzw. dem Nominalwert der Bareinlagen, sofern diese durch den Verkäufer als Bareinlagen tatsächlich geleistet worden sind. Insofern ist SWM verpflichtet, ihren Anteil zu dem gleichen Kaufpreis zu verkaufen, den sie selber für den Anteilserwerb bezahlt hat. Bei Ausübung des Ankaufsrechts ist unverzüglich ein Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrag abzuschließen. Die Kosten der Bewertung und des Kaufvertrages tragen vorbehaltlich gesonderter abweichender Regelungen die beteiligten Gesellschafter zu gleichen Teilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Jeder Ankaufsberechtigte kann sein Ankaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteils oder Teil eines Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen zu, der sein Kaufinteresse als erster erklärt hat. 6. Werden Ankaufsrechte nicht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil oder Teil des Geschäftsanteils innerhalb eines Jahres seit Zugang der Mitteilung nach Abs. 3 Satz 3 frei veräußern. 7. <u>Gleichzeitig und damit verbunden sind die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 128 – 135 KVG LSA zu beachten.</u> <p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit</p>
---	---

<p><u>den</u>, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.</p> <p>3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, die auf bis zu 5000,- DM festgesetzt werden.</p>	<p>des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, <u>die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist</u>. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.</p>